



KOMMISSION 3

Politische Rechte

Erste Lesung

Minderheitsbericht *Art. 301 Abs. 2 lit. b (Ausländerstimmrecht)*

Unterzeichnende:

- Damien Fumeaux (UDC & Union des citoyens)
- Chantal Carlen (CVPO)
- Florent Favre (PDCVr)
- Damien Luisier (PDCVr)
- Adeline Crettenand (Valeurs Libérales-Radicales)
- Michael Kreuzer (SVPO und Freie Wähler)

15. Juli 2021

A. Einleitung und allgemeine Erwägungen

Mit einer sehr knappen Mehrheit hat die Kommission 3 beschlossen, den im Wallis wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern politische Rechte auf kommunaler Ebene zu gewähren (ohne das passive Wahlrecht zu gewähren). Die Minderheit lehnt diesen Vorschlag aus den unten folgenden Gründen ab.

B. Vorschläge und Erwägungen der Minderheit

1. Artikel 301 Absatz 2 Buchstabe b

Die politischen Rechte, einschliesslich des Stimm- und Wahlrechts, sind in einer Demokratie von grundlegender Bedeutung, insbesondere in dem System der «halbdirekten» Demokratie, das wir in der Schweiz kennen. Um sie ausüben zu können, ist es unerlässlich, den Kanton und das Land gut zu kennen, um zu verstehen, was bei den Wahlen auf dem Spiel steht, um wirklich integriert zu sein und den Willen zu haben, dort dauerhaft zu leben, um Entscheidungen in einer langfristigen Perspektive zu treffen.

Folglich können diese politischen Rechte nicht von der Staatsbürgerschaft abgekoppelt werden. Es ist schwer vorstellbar, sie Personen zu gewähren, die (noch) nicht die Voraussetzungen erfüllen, um Schweizer/-in zu werden, oder die nicht Schweizer/-in werden wollen. Dies wäre gleichbedeutend mit der Gewährung von Rechten, ohne im Gegenzug die Einhaltung der mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Pflichten zu verlangen.

Die Einbürgerung ist der beste Weg, um politische Rechte zu erlangen. Sie stellt sicher, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über gute Kenntnisse unseres Landes, unseres Kantons und der Gemeinde verfügt, in der ein Gesuch um Einbürgerung gestellt wurde. Dies sowohl in Bezug auf das politische System, die Kultur und die Funktionsweise, als auch in Bezug auf die menschlichen und sozialen Aspekte durch Integration und Teilnahme am sozialen Leben der Gemeinde. Zudem kann dadurch überprüft werden, ob die Landessprache gut beherrscht wird, was für das Verständnis der Wahlthemen und für die soziale Interaktion von grundlegender Bedeutung ist. Schliesslich stellt sie sicher, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Grundwerte unserer Demokratie respektieren, wie z. B. die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Diese Punkte werden nicht (unbedingt) durch den einfachen Besitz eines Permis C erfüllt, deren Kriterien viel flexibler sind als die für die Einbürgerung.

Um diese Rechte zu erhalten, müssen ausländische Personen einen persönlichen Schritt vornehmen, was einen Aufwand nach sich zieht der sinnvoll ist. Darüber hinaus wurde die Einbürgerung in den letzten Jahren stark erleichtert, sowohl was die Rahmenbedingungen (erleichterte Einbürgerung für die dritte Generation, Abschaffung der Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts usw.) als auch was das Verfahren (ermässigte Kosten) betrifft.

Zudem könnte die Gewährung dieser Rechte für Einwohnerinnen und Einwohner mit einem Permis C von denjenigen als Affront empfunden werden, die sich bisher um eine Einbürgerung bemüht haben. Welches Interesse bliebe dann noch, sich einbürgern zu lassen?

Schliesslich ist sich die Minderheit der Kommission zwar bewusst, dass die Integration der in unserem Kanton lebenden Ausländerinnen und Ausländer unterstützt werden muss, ist aber der Meinung, dass dies eine Aufgabe des Staates ist und nicht durch die Gewährung politischer Rechte geschehen soll.

Die Gewährung der politischen Rechte ist das Ergebnis eines erfolgreichen Integrationsprozesses, der durch die Einbürgerung nachgewiesen wird und nicht ein Instrument zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Darüber hinaus halten wir es

für falsch, Ausländerinnen und Ausländern automatisch politische Rechte auf kommunaler Ebene zu gewähren, denn die Schweiz ist ein föderaler Staat mit drei unabhängigen staatlichen Ebenen, nämlich Bund, Kanton und Gemeinde, und nach einem halbdirekten demokratischen System organisiert. Obwohl der Grad der Unabhängigkeit (oder Autonomie) einer Gemeinde durch den Kanton definiert wird, zeichnet sich das Wallis durch eine starke kommunale Autonomie aus.

Die Verleihung politischer Rechte an Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene würde die Bedeutung, die eine Gemeinde für das demokratische Funktionieren unseres Landes hat, leugnen und ihrer Autonomie zuwiderlaufen.

Die Minderheit beantragt daher die ersatzlose Streichung von Buchstabe b des Absatzes 2 von Artikel 301.

Art. 301 Inhaberinnen und Inhaber der politischen Rechte

¹ ...

² Stimmberechtigt auf kommunaler Ebene sind:

- a. Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und in der Gemeinde wohnhaft sind;
- ~~b. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.~~

³ ...

⁴ ...

⁵ ...

Der Berichterstatter der Minderheit: **Damien Fumeaux**